

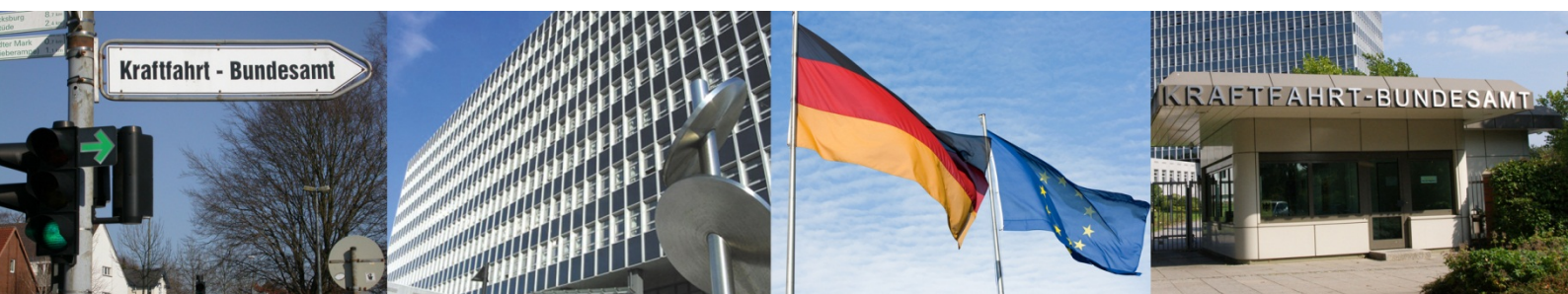
Kraftfahrt-
Bundesamt



Merkblatt zur Erteilung von Mehrstufen-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2007/46/EG (MMT)

Stand: März 2016

Fahrzeugtechnik



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung4
2	Begriffsbestimmungen4
3	Verwaltungsrechtliche Vorgaben.....5
3.1	Anfangsbewertung5
3.2	Bekanntgabe von Änderungen.....6
3.3	Bereitstellung der Unterlagen beim KBA.....6
4	Antragsunterlagen7
4.1	Antrag.....7
4.2	Beschreibungsbogen.....7
4.2.1	Anlagenverzeichnis7
4.2.2	Liste der Genehmigungsnummer bzw. Prüfberichte8
4.2.3	Aufschlüsselung von Typ-Variante-Version (TVV)8
4.2.4	Nachweise vorheriger Fertigungsstufen8
4.2.5	Prüfergebnisse nach Anhang VIII, 2007/46/EG8
4.2.6	Herstellervereinbarung9
4.2.7	Übereinstimmungsbescheinigung oder Certificate of Conformity (CoC)9
4.2.8	Unterschriftsprobe9
4.3	Prüfbericht.....9
5	Besonderheiten im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren10
5.1	Allgemeines.....10
5.2	Auswirkungen von Erweiterungen der Genehmigung des Basisfahrzeugs.....10
5.3	Systemgenehmigungen für Stufenhersteller11
5.4	Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung11
5.5	Änderung der Fahrzeugklasse12
5.6	Fahrzeug-Identifizierungsnummer/Fabrikschild.....13
5.7	Kleinserien.....13
5.8	Fehler oder Unstimmigkeiten in Genehmigungen von vorangegangenen Fertigungsstufen.....13
Anlage 114
Anlage 218

1 Einleitung

Dieses Merkblatt basiert auf den Vorschriften der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und berücksichtigt insbesondere die Artikel 3, 5, 6, 9 und 18 sowie die Anhänge II und XVII der Richtlinie.

Es soll zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Erteilung von Fahrzeugtypgenehmigungen für das Mehrstufenverfahren nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG beitragen. Es werden spezielle Forderungen und Randbedingungen beschrieben, die aus den Rechtsvorschriften nicht hervorgehen, sich jedoch aus den verwaltungsrechtlichen oder internen Verfahrensweisen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) ergeben und für die Erlangung der Typgenehmigung beachtet werden müssen. Weiterhin soll das Merkblatt Hersteller, die erstmalig mit dem Mehrstufen-typgenehmigungsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt in Kontakt kommen, die wesentlichen Fragen dazu beantworten und die dafür notwendigen Prozesse erklären. Hierfür ist im Anhang 1 ein vollständiges Beispiel für den Ablauf im Mehrstufenverfahren zu finden.

Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nehmen aufgrund der weiter steigenden Genehmigungszahlen, sowie häufiger Abweichungen von Rechtsakten eine besondere Bedeutung im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren ein. Diesem Sachverhalt soll in diesem Merkblatt zusätzlich Rechnung getragen werden.

2 Begriffsbestimmungen

Anfangsbewertung heißt, ein Unternehmen weist nach, wer es ist, wie es genehmigungskonform produzieren und seinen Pflichten als zukünftiger Genehmigungsinhaber nachkommen möchte. Die Anfangsbewertung ist ein einmaliger Prozess um Typgenehmigungsinhaber zu werden und mit einer Registrierung im KBA gleichzusetzen. Näheres dazu siehe Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB).

Einphasen-Genehmigungsverfahren ist das Verfahren, bei dem das gesamte Fahrzeug (alle Einzelrechtsakte) in einem einzigen Vorgang genehmigt wird. Dies bedeutet: Nachweis der Einzelrechtsakte durch Prüfberichte.

Mehrphasen-Genehmigungsverfahren ist das Verfahren, bei dem schrittweise für sämtliche zum Fahrzeug gehörigen Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten die EG-Typgenehmigungen erteilt werden, und das schließlich zur Genehmigung des vollständigen Fahrzeugs führt. Dies bedeutet: Nachweis der Einzelrechtsakte durch Systemgenehmigungen.

Gemischtes Genehmigungsverfahren ist ein Mehrphasen-Typgenehmigungsverfahren, bei dem die Genehmigungen für ein System oder mehrere Systeme in der Schlussphase des Genehmigungsverfahrens für das gesamte Fahrzeug erteilt werden, ohne dass für diese Systeme ein EG-Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden muss. Dies bedeutet: Nachweis der Einzelrechtsakte teilweise durch Systemgenehmigungen und teilweise durch Prüfberichte.

Mehrstufen-Typgenehmigung ist das Verfahren, nach dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten bescheinigen, dass - je nach Fertigungsstand - ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG entspricht.

Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sind Fahrzeuge, die der Klasse M, N oder O angehören und spezifische technische Merkmale aufweisen, mit denen eine Funktion erfüllt werden soll, für die spezielle Vorkehrungen bzw. eine besondere Ausrüstung erforderlich sind. Für unvollständige Fahrzeuge, die der Unterklasse der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung zugeordnet werden sollen, ist der Buchstabe "S" dem Buchstaben und der Zahl hinzuzufügen, mit denen die Fahrzeugklasse bestimmt wird (Beispiel: N3S).

Basisfahrzeug ist ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufentypgenehmigung verwendet wird.

Unvollständiges Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das mindestens einer weiteren Fertigungsstufe unterzogen werden muss, damit es den einschlägigen technischen Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG entspricht.

Vervollständigtes Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das einer Mehrstufentypgenehmigung unterzogen wurde und den einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG entspricht.

Somit kann das Fahrzeug eines Herstellers, beginnend mit dem Basisfahrzeug, nach einer beliebigen Anzahl von Fertigungsstufen durch unterschiedliche Hersteller schließlich als vervollständigtes Fahrzeug genehmigt werden. Dabei kann jede einzelne Fertigungsstufe durch unterschiedliche Typgenehmigungsbehörden genehmigt werden.

Ein Fahrzeug, das bereits eine Typgenehmigung als vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug erhalten hat, kann dann als "unvollständiges" Fahrzeug gelten, wenn der Typ in mindestens einer weiteren Fertigungsstufe so geändert wird, dass er nicht mehr dem ursprünglich genehmigten Typ entspricht und diesem deshalb eine neue EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Artikel 18 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG beigegeben werden muss.

Typabgrenzungsmerkmale bewirken jeweils eigene Genehmigungen, wenn es Unterschiede bei diesen Merkmalen gibt (z. B. Anzahl der Achsen). Bei einer Änderung dieser Merkmale ist eine neue Typgenehmigung erforderlich. Es ist nicht möglich, eine bestehende Typgenehmigung bezüglich dieser Kriterien zu erweitern. Die Erteilung von Typgenehmigungen im Mehrstufenverfahren kann auf Grund der Typabgrenzungskriterien gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG nur auf der Basis einer EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp erfolgen (Hersteller und Typ der vorangegangenen Stufe sowie die Fahrzeugklasse stellen typabgrenzende Merkmale innerhalb einer Fertigungsstufe dar).

Übereinstimmungsbescheinigung oder Certificate of Conformity (CoC) ist das in Anhang IX der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG wiedergegebene, vom Hersteller ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug aus der Baureihe eines nach dieser Richtlinie genehmigten Typs zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht.

3 Verwaltungsrechtliche Vorgaben

3.1 Anfangsbewertung

Damit ein Unternehmen vom KBA Typgenehmigungen erhalten kann, muss zunächst eine Anfangsbewertung durchgeführt werden. Anfangsbewertung heißt, das Unternehmen weist nach, wer es ist, wie es genehmigungskonform produzieren und seinen Pflichten als zukünftiger Genehmigungsinhaber nachkommen möchte.

Das KBA berät gerne zum Thema Anfangsbewertung und stellt die erforderlichen Dokumente zusammen.

**Basisfahrzeuge der Klassen
M1 und N1**

Sachgebiet 421
Tel.: +49 461 316-2421
E-Mail: 421@kba.de

**alle weiteren Fahrzeugklassen,
sowie weitere Fertigungsstufen
inkl. Campingfahrzeuge**

Sachgebiet 422
Tel.: +49 461 316-2422
E-Mail: 422@kba.de

Die Anfangsbewertung wird grundsätzlich nur einmal durchgeführt. Sie ist gültig, solange das anfangsbewertete Unternehmen Inhaber von Typgenehmigungen für Genehmigungsobjekte ist, auf die sich die durchgeführte Anfangsbewertung bezieht, oder sich die Rechtsform des Unternehmens nicht ändert. Im Wesentlichen sind bei der Anfangsbewertung ein Dokument, das die Rechtsidentität des Unternehmens nachweist (z. B. Handelsregisterauszug), allgemeine Auskünfte, die für das Typgenehmigungsverfahren relevant sind und ein Nachweis über ein funktionierendes QM-System vorzulegen.

Dieser Nachweis kann durch eine Begehung vor Ort erfolgen, die durch externe Partner des KBA, durch das KBA selbst oder in vorher mit dem KBA abgesprochenen Ausnahmefällen durch eine andere Stelle erfolgen. Die Begehung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen über ein geeignetes Zertifikat entsprechend der Norm EN ISO 9001 : 2008 oder einer mindestens gleichwertigen harmonisierten Norm, das von einer dafür vom KBA benannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde oder eine Bestätigung einer anderen europäischen Typgenehmigungsbehörde über die von ihr erfolgreich durchgeführte Anfangsbewertung vorliegt. Eine Liste, welche Zertifizierungsstellen für das Erstellen eines Zertifikates benannt sind, kann auf der Homepage des KBA bezogen werden.

Nähere Informationen sowie die bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus dem "Merkblatt zur Anfangsbewertung", welches auf der Internetpräsenz des KBA unter <http://www.kba.de/> bezogen werden kann.

3.2 Bekanntgabe von Änderungen

Es kommt vor, dass Genehmigungsinhaber ihr Unternehmen aufgeben, sich anderen Geschäftsfeldern widmen oder insolvent werden. Es gehört zu den Pflichten als Genehmigungsinhaber, bei jeder Änderung der Rechtsform, des Namens oder des Sitzes des Unternehmens das KBA **unverzüglich** zu unterrichten. Auch Änderungen von Fertigungsstätten oder anderen typgenehmigungsrelevanten Änderungen müssen dem KBA umgehend gemeldet werden. Eine erteilte Genehmigung ist grundsätzlich nicht übertragbar und auch nicht veräußerbar. Den klassischen Fall stellt der Verkauf eines Unternehmens, welches gleichzeitig Genehmigungsinhaber ist, dar. Für den Nachweis einer gesetzlichen Rechtsnachfolge ist es immer notwendig, dass der neue Inhaber des Unternehmens dem KBA einen chronologischen Handelsregisterauszug schickt. Bei im Ausland ansässigen Unternehmen ist der Handelsregisterauszug in der Amtssprache im Original und zusätzlich als beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Das KBA prüft, anhand des vorgelegten Dokuments, ob die Rechtsnachfolge besteht. Handelt es sich um eine Rechtsnachfolge, ändert sich an der ursprünglichen Genehmigung nichts.

3.3 Bereitstellung der Unterlagen beim KBA

Die Typgenehmigungsunterlagen werden grundsätzlich auf elektronischem Wege an das KBA gesendet und vom KBA nach der Erteilung der Typgenehmigung wieder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Hierfür steht das System E-Typ zur Verfügung.

Für den serverbasierten elektronischen Dokumentenaustausch im Typgenehmigungsverfahren wird vom KBA auf Antrag ein Zugriff auf das System E-Typ für die jeweiligen Nutzer und/oder die Technischen Dienste eingerichtet. Die Zugangsdaten werden den Teilnehmern anschließend übermittelt.

Die Übertragung der Daten erfolgt in verschlüsselter Form. Auch das Übersenden von sehr großen Dateien ist möglich. Arbeitet ein Hersteller mit verschiedenen Technischen Diensten im Typgenehmigungsverfahren zusammen, wird die Geheimhaltung der Dokumente durch Vergabe entsprechender Berechtigungen sichergestellt. Um an dem Verfahren teilzunehmen, ist der Vordruck 9.2 aus dem Merkblatt zur Anfangsbewertung auszufüllen.

Ausführliche Informationen zu dem Übermittlungsverfahren E-Typ können auf der Homepage des KBA heruntergeladen werden. Dort sind auch die Antragsunterlagen und Informationen zur Teilnahme vorzufinden. Gerne können Sie uns bei Rückfragen auch telefonisch kontaktieren.

4 Antragsunterlagen

Da die Unterlagen elektronisch an das KBA übermittelt werden, sind die Dokumente unabhängig von den in der Rahmenrichtlinie festgehaltenen Anforderungen nur einfach einzureichen. Unterlagen, die bei einem Technischen Dienst erstellt wurden, dürfen grundsätzlich auch nur von dem Technischen Dienst direkt an das KBA geschickt werden. Sämtliche Antragsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Unterlagen in einer anderen Sprache werden nicht akzeptiert.

4.1 Antrag

Die Antragsunterlagen können erst bearbeitet werden, wenn die Anfangsbewertung abgeschlossen ist. Das zu verwendende Muster eines Antrags befindet sich im Vordruck 9.1 im Merkblatt zur Anfangsbewertung.

Sofern besondere oder bis dahin ungeklärte Sachverhalte vor dem Einreichen der Antragsunterlagen erkennbar sind, die bei der Erteilung zu Schwierigkeiten führen könnten, empfiehlt das KBA Antragstellern und zuständigen Technischen Diensten die vorzeitige Kontaktaufnahme. Durch dieses Vorgehen können diese Sachverhalte im Vorwege abgesprochen werden, und die im Normalfall üblichen Bearbeitungszeiten sichergestellt werden.

Mit dem Antrag kann auch gleichzeitig die Vorabbekanntgabe der Genehmigungsnummer beantragt werden. Um die erforderliche Genehmigungskennzeichnung an den Fahrzeugen anbringen zu können oder für eine weitere Verwertung im Typgenehmigungsprozess (z. B. für die Erstellung von Dokumenten), kann es sein, dass ein vorab bekannt gegebenes Genehmigungszeichen benötigt wird. Diesen Gegebenheiten soll durch Vorabbekanntgabe von Typgenehmigungsnummern Rechnung getragen werden.

4.2 Beschreibungsbogen

Hinsichtlich der Erstellung des Beschreibungsbogens sind die Muster im Anhang I oder Anhang III (ggf. ergänzt um weitere Angaben aus Anhang I bei Anwendung des gemischten Verfahrens) der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG vom Hersteller nur soweit auszufüllen, wie es dem Fertigungsstand seiner jeweiligen Fertigungsstufe entspricht. Sofern sich die im Beschreibungsbogen geforderten Angaben auf eine vorherige Stufe beziehen, kann ein Verweis auf den entsprechenden Beschreibungsbogen der vorherigen Stufe(n) erfolgen. Es reicht aus, wenn die übergeordneten Hauptpunkte verweisen. Sämtliche Unterpunkte sind dann mit inbegriffen. Es ist nicht notwendig die Verweise in jedem Unterpunkt einzeln zu wiederholen. Der Beschreibungsbogen der letzten Fertigungsstufe muss sämtliche Angaben bzw. Verweise auf die Beschreibungsbögen von vorherigen Fertigungsstufen nach dem o. g. Muster aus der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG beinhalten. Zusätzlich sind umfassende und für das KBA leicht erkennbare Angaben zu den Änderungen und Ergänzungen am Fahrzeug gegenüber der vorangegangenen Stufe zu tätigen.

4.2.1 Anlagenverzeichnis

Dem Beschreibungsbogen ist ein umfangreiches Anlagenverzeichnis beizufügen. Diesem sollen mindestens die Dokumentenbezeichnung, die Dokumentennummer, das Ausgabedatum, Revisionsstände und die Anzahl der Seiten enthalten sein. Die Genehmigungsbögen der vorhergehenden Stufen sind als Anlage beizufügen.

4.2.2 Liste der Genehmigungsnummer bzw. Prüfberichte

In die Liste nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG, Anhang III, Teil III sind für das Mehrphasen- oder gemischte Genehmigungsverfahren die Angaben zu den Genehmigungsnummern bzw. die Nummern der Prüfberichte eingegrenzt nach Varianten/Versionen betreffend der Einzelrechtsakte einzutragen. Diese Angaben sind für die aktuelle zur Genehmigung vorgelegte Stufe und die aus vorherigen Stufen unverändert übernommenen Systemgenehmigungen einzutragen, sodass die Übersicht in jedem Fall in Ihrer Gesamtheit vorliegt. Für die Rechtsakte, für die keine Systemgenehmigungen bestehen und die mit Prüfberichten abgedeckt werden, sind die Prüfberichtsnummern in dieser Tabelle entsprechend anzugeben. Bei einer Einphasentypgenehmigung ist es ausreichend die Übersicht mit den Prüfberichtsnummern für die Einzelrechtsakte im Hauptprüfbericht für die Gesamtfahrzeugtypgenehmigung aufzuführen. Eine weitere Erwähnung in den Beschreibungsunterlagen ist nicht notwendig, der Beschreibungsbogen nach Anhang I zu erstellen ist.

4.2.3 Aufschlüsselung von Typ-Variante-Version (TVV)

Es ist eine auf die Stufengenehmigung angepasste TVV-Aufschlüsselung mit allen möglichen Kombinationen, gemäß 2007/46/EG, Anhang III, Teil II beizufügen. Sofern in der nachfolgenden Fertigungsstufe keine TVV-relevante Änderung eingebracht wurde, ist es möglich auf eine eigene Liste der möglichen Kombinationen zu verzichten und stattdessen auf die Liste des Basisfahrzeugs zu verweisen. Die Änderungen, die am TVV in der weiteren Stufe gegenüber dem Basisfahrzeug vorgenommen werden, müssen entsprechend beschrieben werden.

Sofern es in der Aufschlüsselung des Basisfahrzeugs nicht mehr zulassungsfähige Varianten oder Versionen gibt, sind diese zu streichen. Eine Genehmigung solcher Varianten oder Versionen ist nicht möglich.

4.2.4 Nachweise vorheriger Fertigungsstufen

Dem KBA als EU-Typgenehmigungsbehörde liegen die Gesamtfahrzeuggenehmigungen anderer Behörden in der Regel vor, sodass auf das Beibringen der gesamten Beschreibungsunterlagen der vorhergehenden Stufen zur Genehmigung einer weiteren Stufe verzichtet werden kann. Es sind nur alle betreffenden Genehmigungsbögen der vorhergehenden Stufe(n), auf die Bezug genommen wird, den Beschreibungsunterlagen als Anlage beizufügen.

Sollte dem KBA einmal eine Genehmigung fehlen, muss der Aufbauhersteller die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen, ohne dass sie auch in Gänze (siehe oben) Teil der Beschreibungsunterlagen seiner eigenen Genehmigung werden.

4.2.5 Prüfergebnisse nach Anhang VIII, 2007/46/EG

Die Prüfergebnisse für die Geräusch- und Abgasemissionen müssen gemäß Anhang VIII, 2007/46/EG als Anlage zum Genehmigungsbogen genannt werden. Sie werden vom Hersteller bereitgestellt.

Die Prüfergebnisse werden in der Regel von der vorherigen Stufe übernommen (Ausnahme: abgas- oder geräuschrelevante Änderungen in der Stufengenehmigung). Sofern sich die für die Prüfergebnisse relevanten Stellen der Varianten/Version-Codierung gegenüber der vorherigen Stufe nicht geändert haben, ist es gestattet einen Verweis auf die Prüfergebnisse der vorherigen Stufe zu nennen. In diesem Fall müssen die Prüfergebnisse bei der Genehmigungsbeantragung nicht vom Hersteller mitgeliefert werden. Werden hingegen die für die Prüfergebnisse relevanten Stellen von Variante/Version in der Codierung geändert, so sind die Prüfergebnisse neu vom Stufenhersteller als Word-Dokument mitzuliefern.

Ein entsprechend vorbereitetes Word-Dokument für die Aufstellung der Prüfergebnisse nach Richtlinie 2007/46/EG ist auf der KBA-Homepage im Technikportal unter der Rubrik "zum Herunterladen" zu finden.

4.2.6 Herstellervereinbarung

Um einen reibungslosen Ablauf der einzelnen Fertigungsstufen zu gewährleisten, müssen die beteiligten Hersteller untereinander geeignete Vereinbarungen hinsichtlich des gegenseitigen Austauschs von Informationen treffen. Es ist für das Mehrstufenverfahren von grundlegender Bedeutung, dass Informationen über Änderungen an den Fahrzeugen sowie an den Bauteilen und Systemen an die nachfolgenden Hersteller weitergegeben werden.

Eine solche Vereinbarung ist vom Hersteller der zweiten und jeder weiteren Fertigungsstufe abzuschließen. Ein Muster für eine solche Vereinbarung findet sich in der Anlage 2. Die Vereinbarung ist ein herstellerinternes Dokument.

4.2.7 Übereinstimmungsbescheinigung oder Certificate of Conformity (CoC)

Der Hersteller jeder Fertigungsstufe füllt gemäß Artikel 18, Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG für jedes Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ gefertigt wurde, ein CoC aus. Muster für vollständige, unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge können dem Anhang IX, Teil I der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG entnommen werden.

Dabei werden auf der Seite 2 nur die Angaben eingefügt, die dem genehmigten Stand entsprechen, oder sich in der betreffenden Genehmigungsstufe geändert haben. Dem Fahrzeug sind die CoCs aller Fertigungsstufen beizufügen.

Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens ist es von Vorteil, den komplettierten Fahrzeugen ein zusätzliches Dokument mitzugeben, in welchem die gesamten Daten aus allen CoCs zusammengefasst dargestellt sind. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Zulassungsstellen ein solches Dokument vorgelegt haben möchten.

4.2.8 Unterschriftsprobe

Die Unterschriftsprobe für die Übereinstimmungsbescheinigung als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen muss auf einem Dokument mit Firmenbriefkopf des Genehmigungsinhabers erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- vollständige Anschrift des Herstellers
- Vor- und Zuname(n) des/der Zeichnungsbefugten
- Unterschriftsprobe(n)
- Position in dem Unternehmen
- Datum

Ein elektronisches Dokument mit den Unterschriften ist ausreichend. Die Unterschriften müssen nicht im Original vorgelegt werden.

4.3 Prüfbericht

Der Prüfbericht kann nur von einem für Gesamtfahrzeuggenehmigungen nach 2007/46/EG benannten Technischen Dienst erstellt werden. Ein Verzeichnis der benannten Technischen Dienste kann auf der Internetpräsenz des KBA unter <http://www.kba.de/> bezogen werden. Der Technische Dienst führt die in den Vorschriften geforderten praktischen Versuche durch, erstellt Prüfberichte mit den Ergebnissen und bestätigt die Einhaltung der in den Einzelrechtsakten festgehaltenen Anforderungen. Bei Fahrzeugen der zweiten und jeder weiteren Stufen ist eine Überprüfung der Gültigkeit aller vorher angewendeten Genehmigungen und Prüfberichte nach Einzelrechtsakte erforderlich. Als Grundlage benötigt der Technische Dienst alle Unterlagen wie Typgenehmigungen vorheriger Fertigungsstufen, Prüfberichte und Beschreibungsunterlagen. Der Hersteller jeder einzelnen Fertigungsstufe kann - unabhängig von der vorherigen Stufe - entscheiden, ob er das Einphasen-, Mehrphasen- oder das gemischte Genehmigungsverfahren anwenden möchte.

5 Besonderheiten im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren

5.1 Allgemeines

Jeder Hersteller im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren ist für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die er in seiner Fertigungsstufe hinzufügt bzw. ändert, allein verantwortlich.

Ein einziger Hersteller kann Genehmigungsinhaber für mehrere Stufen innerhalb eines Mehrstufenverfahrens werden. Das Mehrstufentypgenehmigungsverfahren darf jedoch nicht dazu verwendet werden, die Vorschriften zu umgehen, die für in einer einzigen Stufe hergestellte Fahrzeuge gelten. Der Hersteller einer Fertigungsstufe kann einen aktuelleren anwendbaren Stand einer Vorschrift heranziehen, auch wenn dieser bei vorangegangenen Fertigungsstufen noch nicht anwendbar war.

Grundsätzliche Entscheidungen, die das Typgenehmigungsverfahren betreffen werden vom KBA auf der Internetpräsenz in der Rubrik Informationssystem Typgenehmigungsverfahren (IST) im Technikportal veröffentlicht (Anmeldung erforderlich). Dort sind unter anderem auch Entscheidungen vorzufinden, die das Mehrstufentypgenehmigungsverfahren betreffen.

5.2 Auswirkungen von Erweiterungen der Genehmigung des Basisfahrzeugs

Im Abschnitt 3 vom Anhang XVII der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG in der Fassung VO (EU) 1171/2014 sind Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit Erweiterungen der Genehmigung des Basisfahrzeugs festgehalten.

Werden im Mehrstufenverfahren vorhandene Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten berührt, müssen diese neu beurteilt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, einen geänderten Erweiterungsstand des Basisfahrzeugs mittels einer Erweiterung in der Stufengenehmigung anzupassen. Bedingung dafür ist, dass die Änderung nur das Basisfahrzeug betrifft und nicht von der Genehmigung für die folgende Stufe berührt wird.

Es sind Erläuterungen zu der Frage erforderlich, welche Änderungen im Rahmen einer Erweiterung der Basisfahrzeug-Genehmigung als für die folgende Stufe relevant anzusehen sind.

Hierzu gilt grundsätzlich die folgende Festlegung:

Änderungen sind nicht relevant, wenn ein System des Basisfahrzeugs weiterhin übernommen wird und die Änderungen keinerlei Auswirkungen auf den Stufenaufbau haben, sodass dieser ohne neue Anpassungen weiterhin auf das Basisfahrzeug aufsetzen kann.

Ein Beispiel hierfür wäre die Aufnahme von neuen Scheiben in der Genehmigung des Basisfahrzeugs. Diese wären nicht relevant für die Folgestufe, sofern diese überhaupt nicht im dem Aufbau der nächsten Fertigungsstufe verbaut werden oder sofern der Aufbau weiterhin ohne Änderungen vollzogen werden kann. Beispiel für letztgenannten Fall: Es wird eine neue Windschutzscheibe in der Basisfahrzeuggenehmigung hinzugefügt. Der Triebkopf wird unverändert übernommen und der Aufbau ist nicht betroffen durch die Änderung der Windschutzscheibe. Dies gilt auch, wenn das System des Basisfahrzeugs auf einen neueren Vorschriftenstand aktualisiert wird, mit dem längere Zulassungsfristen einhergehen.

Grundsätzlich gilt das oben genannte Verfahren auch für technische Sachverhalte, die nur in Teilen aus der Basisfahrzeuggenehmigung übernommen werden und in denen in der weiteren Stufe etwas hinzugefügt wird. Es muss jedoch hierbei sichergestellt sein, dass die Änderungen des Basisfahrzeugs keinen Einfluss auf die weiter folgende Vervollständigung des technischen Sachverhalts haben.

Beispiel Beleuchtung: Hier werden die Beleuchtungselemente aus dem Fahrgestell übernommen und um die nötigen Beleuchtungseinrichtungen im Stufenaufbau ergänzt. Sollten in der Basis weitere bzw. andere Scheinwerfer verbaut werden, dürften diese bei Übernahme des Triebkopfs keine Auswirkungen auf den Stufenaufbau haben.

Sollte jedoch die Steuerung oder Elektronik der Beleuchtung in der Basis geändert werden, ist der Fall eventuell anders zu betrachten. Es muss gewährleistet sein, dass das Zusammenspiel mit den Beleuchtungseinrichtungen im Stufenaufbau weiterhin ohne Änderungen in der Stufe funktioniert. Eine Herstellererklärung ist in diesem Fall nicht mehr ausreichend.

Weiterhin werden unter Abschnitt 3.3 vom Anhang XVII der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG die technischen Daten genannt. Diese dürfen durch Änderungen in der Basisfahrzeug-Genehmigung ebenfalls nicht beeinflusst werden. Mit technischen Daten sind in diesem Fall alle CoC- bzw. beschreibungsbogenrelevanten Daten der Folgestufe gemeint.

Beispiel: Massen und Abmessungen der Basis ändern sich, durch ein höheres Leergewicht des Fahrgestells ändert sich bei gleichbleibender Masse des Aufbaus auch das Leergewicht der Folgestufe, somit wäre diese Änderung relevant und es müsste eine Erweiterung der Stufengenehmigung erfolgen.

Die Auflistung dieser Beispiele ist keinesfalls abschließend, sodass weiter alle Fälle einer Einzelbetrachtung bedürfen.

Weiterhin heißt es in Abschnitt 3.3: "Mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde muss eine dem Hersteller der nachfolgenden Stufe erteilte Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung nicht erweitert oder revidiert werden, wenn eine für ein Fahrzeug einer vorhergehenden Stufe genehmigte Erweiterung nicht die nachfolgende Stufe oder die technischen Daten des Fahrzeugs beeinflussen [...]".

Im praktischen Genehmigungsverfahren ist der Zustimmungsprozess beim KBA wie folgt geregelt:

Der Hersteller jeder nachfolgenden Fertigungsstufe nennt dem KBA die Gründe für die Erweiterung der vorangegangenen Stufe. Das kann formlos per E-Mail an die Adressen 421@kba.de oder 422@kba.de des zuständigen Sachgebiets geschehen. Wenn das KBA nicht innerhalb von 14 Kalendertagen auf die Bekanntgabe reagiert, kann von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden. Nähere Informationen zu diesem Sachverhalt können dem Informationssystem Typgenehmigungsverfahren (IST) Nr. 03-15 im Technikportal auf der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes entnommen werden.

5.3 Systemgenehmigungen für Stufenhersteller

In diesem Abschnitt sind eigenständige Systemgenehmigungen gemeint, die von einer Typgenehmigungsbehörde für einen Stufenhersteller erteilt werden. Der Nachweis eines Systems durch einen Prüfbericht im Rahmen einer Fahrzeuggenehmigung ist an dieser Stelle nicht gemeint.

Jede Systemgenehmigung ist für sich eigenständig zu lesen und vollumfänglich zu erfüllen, weil eine solche Genehmigung als eigenständiger Rechtsakt im Typgenehmigungsverfahren zu werten ist. Es ist nicht möglich, dass der Aufbauhersteller sich in seiner Systemgenehmigung auf die der vorangegangenen Fertigungsstufen bezieht oder verweist. Die Systemgenehmigungen sind grundsätzlich nur dem jeweiligen Inhaber zuzuordnen und deshalb vollständig zu betrachten.

5.4 Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

Wenn ein Fahrzeug der Klassen M, N oder O spezielle technische Merkmale aufweist, mit denen eine bestimmte Funktion erfüllt werden soll oder für die spezielle Vorkehrungen bzw. eine besondere Ausrüstung erforderlich sind, spricht man von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbe-

stimmung. Sofern die Einordnung als Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung möglich ist, räumt Anhang XI der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG die Inanspruchnahme von besonderen Erleichterungen ein. Entscheidend dafür sind die in den Tabellen und Fußnoten der Anlagen getroffenen Festlegungen. Generell ist es so, dass die Ausnahmen nur in Anspruch genommen werden können, wenn durch die Bauweise oder durch den Ausrüstungszustand des Fahrzeuges der entsprechende Rechtsakt betroffen ist. Eine pauschale Inanspruchnahme aller Ausnahmen ist insbesondere bei Fahrzeugen nach Anhang XI, Anlage 4 nicht möglich. Als Beispiel wird ein Müllsammelfahrzeug genannt, bei dem die Anbringung des Kennzeichens aufgrund der Bauweise nicht unter den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1003/2010 erfolgen kann. Entscheidend dafür ist die Fußnote A. Bei anderen Erleichterungen, die in dem Anhang eingeräumt werden, aber nicht durch die fahrzeugspezifischen Kriterien in Anspruch genommen werden können, sind die Erleichterungen nicht zu gewähren.

Eine Ausnahme aufgrund der in der Tabelle festgehaltenen Festlegung N/A (not applicable) kann bei den Rechtsakten für Notbrems-Assistenzsysteme nach Verordnung (EU) 347/2012 und Spurhaltewarnsysteme nach Verordnung (EU) 351/2012, je im Einklang mit der Verordnung (EG) 661/2009 für allgemeine Sicherheit, in Anspruch genommen werden. Die Bedeutung hinter der Angabe N/A ist, dass der Rechtsakt nicht für Fahrzeuge dieser Klassen gilt und es somit keine Anforderungen gibt. Zudem sind Fahrzeuge für besondere Zweckbestimmung ausdrücklich im Artikel 1, Nr. 5 der beiden o. g. Einzelrechtsakte ausgeschlossen. In der Praxis bedeutet es, dass ein Fahrzeug, welches die Einstufung als Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung anerkannt wurde, generell und unabhängig von den spezifischen Merkmalen die beiden o. g. Rechtsakte **nicht** erfüllen muss. Es kann also ein Basisfahrzeughersteller Fahrzeuge ohne Spurhaltewarn- und Notbrems-Assistenzsystem ausliefern. Die Genehmigungen für folgende Fertigungsstufen können auch ohne diese Systeme erteilt werden, wenn die beschriebenen Kriterien erfüllt werden.

5.5 Änderung der Fahrzeugklasse

Es kann im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren vorkommen, dass ein Basisfahrzeug einer bestimmten Klasse eine Genehmigung erhalten hat und Fahrzeugklassenwechsel in der folgenden Fertigungsstufe zum Tragen kommt. Als Beispiel kann eine Basisfahrzeuggenehmigung mit einem N1-Transporter mit maximal 3.200 kg herangezogen werden. Der Hersteller der folgenden Fertigungsstufe verwendet ein dreiachsiges Chassis mit Aufbau, sodass nun ein N2-Fahrzeug mit max. 4.200 kg vorliegt. Die Verordnung (EG) 661/2009 über allgemeine Sicherheit fordert für bestimmte Fahrzeugklassen Rechtsakte, die für andere Klassen nicht anzuwenden sind. So ist beispielsweise für ein N1-Fahrzeug ein Spurhaltewarnsystem nach Verordnung (EU) 351/2012 nicht vorgesehen. Für ein N2-Fahrzeug hingegen besteht eine Ausrüstungspflicht mit einem Spurhaltewarnsystem. Es gilt, dass in der Fertigungsstufe die jeweiligen Anforderungen an die entsprechende Fahrzeugklasse zu erbringen sind.

Die Festlegung hinsichtlich eines Klassenwechsels im Rahmen einer Mehrstufentypgenehmigung beruht auf der Änderung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG, Anh. XVII, Abschnitt 3.2.4 durch die Verordnung (EU) 1171/2014. Dort heißt es:

"Wird die Fahrzeugklasse geändert, sind die entsprechenden Anforderungen der neuen Klasse zu erfüllen. Die EG-Typgenehmigungsbögen der früheren Klasse sind zulässig, vorausgesetzt die Vorschriften, denen das Fahrzeug entspricht, sind dieselben oder strengere als jene, die für die neue Klasse gelten."

Die im Anhang XVII, Punkt 3.2 festgehaltenen Angaben:

"Für die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung gelten die Rechtsvorschriften (insbesondere die Anforderungen von Anhang II und die in Anhang IV und Anhang XI dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsakte) so, als ob die Genehmigung (oder deren Erweiterung) dem Hersteller des Basisfahrzeugs erteilt würde."

Beziehen sich rein auf die Übergangsvorschriften und stehen nicht im Widerspruch zu den Angaben in 3.2.4. Sollten zum Beispiel Systeme unverändert vom Basisfahrzeug in eine neue Stufengenehmigung übernommen werden, so wird der neue Typ der weiteren Fertigungsstufe hinsichtlich dieser Systemgenehmigungen wie der bestehende Typ des Basisfahrzeugs behandelt.

Sollte sich jedoch im Rahmen der Vervollständigung die Fahrzeugklasse ändern, so gelten die Anforderungen der neuen Klasse. Systeme des Basisfahrzeugs können dann nur genutzt werden, wenn die Anforderungen der Basisklasse gleich- oder höherwertig sind.

Ausnahmen hiervon gibt es nur im Rahmen von Anhang XI für Stufengenehmigungen wie z. B. im Falle von Wohnmobilen, bei denen über die Fußnote "G" erlaubt wird, die Anforderungen des Basisfahrzeugs heranzuziehen.

5.6 Fahrzeug-Identifizierungsnummer/Fabrikschild

Der Hersteller eines Basisfahrzeugs bringt die FIN und das Fabrikschild nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 19/2011 an. Die Hersteller jeder weiteren Fertigungsstufe bringen an einer von ihm beschriebenen Stelle ein zusätzliches Fabrikschild gemäß Anhang XVII, Abschnitt 4 der Richtlinie 2007/46/EG, mit der Angabe der Fertigungsstufe und der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Basisfahrzeugs an.

5.7 Kleinserien

Fahrzeuge von Herstellern kleiner Serien (national und EG) gelten grundsätzlich nicht als in mehreren Stufen gefertigte Fahrzeuge.

5.8 Fehler oder Unstimmigkeiten in Genehmigungen von vorangegangenen Fertigungsstufen

Es kann vorkommen, dass in Genehmigungen von vorangegangenen Fertigungsstufen ausschlaggebende Sachverhalte offensichtlich fehlerhaft sind. Wenn eine solche Genehmigung beim KBA selbst erteilt wurde, wird das KBA nach Erhalt der Kenntnis eine Überarbeitung dieser Unterlagen in die Wege leiten. Falls die Genehmigung von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, ist Kontakt mit dem Inhaber der Genehmigung aufzunehmen. Auch die direkte Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde kann als geeignete Maßnahme bei schwerwiegenden Fehlern (Emissionsstandard oder Sicherheitsrelevantes) als Möglichkeit der Heilung in Betracht gezogen werden. Fehler aus Genehmigungen von vorangegangenen Fertigungsstufen dürfen nicht in die Genehmigung weiterer Fertigungsstufen übernommen werden.

Jeder im Mehrstufentypgenehmigungsverfahren beteiligte Akteur sollte den Anspruch haben, die gesamte Dokumentation und Genehmigungen richtig und nach aktuellen Vorschriftenstandards anzufertigen.

Anlage 1

Ablaufbeispiel zur Erteilung einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung

Genehmigungsobjekt

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung, Wohnmobil der Klasse M1,
zul. Gesamtmasse > 2.500 kg.

auf Basisfahrzeug, Klasse N1

mit geänderter Federung der Hinterachse.

Alle Fertigungsstufen werden in diesem Beispiel als Mehrphasen-Genehmigungen erteilt. (Ausschließlich Vorlage von Typgenehmigungen für die anzuwendenden Einzelrechtsakte.)

Es ergeben sich drei Fertigungsstufen:

- Basisfahrzeug (Lkw- Fahrgestell)
- unvollständiges Fahrzeug (Einbau der Luftfeder)
- vervollständigtes Fahrzeug (Wohnmobil)

Der Hersteller ist mit dem Genehmigungsinhaber typgenehmigungsrechtlich gleichzusetzen.
Die folgenden Hersteller sind involviert:

- Hersteller Basisfahrzeug
- Hersteller Federung
- Hersteller Wohnmobil

Die einzelnen Stufen der EG-Typgenehmigung werden bei drei verschiedenen Typgenehmigungsbehörden erteilt: Behörde A, Behörde B und Behörde C.

Ablauf:

1. Fertigungsstufe:

Der Hersteller des Basisfahrzeugs beantragt bei der Typgenehmigungsbehörde A die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung.

- Anfangsbewertung Hersteller Basisfahrzeug,
- Beschreibungsmappe mit Angaben, soweit sie den Fertigungsstand betreffen,
- Beigabe der Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien, soweit sie den Fertigungsstand betreffen,
- Unterschriftsprobe.

Typgenehmigungsbehörde A erteilt eine Fahrzeugtypgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug der Klasse N1 ohne Aufbau. Der EG-Genehmigungsbogen enthält eine Auflistung der erteilten Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien. Dem EG-Typgenehmigungsbogen liegen in diesem Fall die Prüfergebnisse nach Anhang VIII, 2007/46/EG bei.

Der Hersteller des Basisfahrzeugs liefert die mit seiner FIN versehenen Fahrzeuge zusammen mit dem CoC aus. Das CoC enthält nur die Angaben, die aufgrund des Fertigungsstandes vorliegen. Das Fahrzeug kann gemäß CoC nicht am Straßenverkehr teilnehmen.

2. Fertigungsstufe:

Der Hersteller der Federung in der 2. Fertigungsstufe liefert Fahrgestelle, die nachträglich mit einer Luftfederung versehen wurden.

Der Hersteller der Federung beantragt bei Typgenehmigungsbehörde B die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug als 2. Fertigungsstufe auf dem Basisfahrzeug.

- Anfangsbewertung Hersteller der Federung,
- Vereinbarung über gegenseitige Information zwischen dem Hersteller des Basisfahrzeugs und dem Hersteller der Federung (herstellerinternes Dokument),
- Beschreibungsmappe mit Angaben, soweit aufgrund des Federumbaus erforderlich,
- Beschreibung der in dieser Stufe vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen,
- EG-Typgenehmigungsbogen der 1. Fertigungsstufe,
- Beigabe der Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinie, soweit sie den Umbau betreffen, z. B. Bremsanlage, Massen und Abmessungen, Anbau Bereifung,
- Unterschriftsprobe.

Typgenehmigungsbehörde B erteilt eine Fahrzeugtypgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug der Klasse N1 ohne Aufbau. Der EG-Genehmigungsbogen enthält eine Auflistung der erteilten Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien sowie den Namens des Herstellers und die Typgenehmigungsnummer der vorhergehenden Stufe.

Der Hersteller der Federung liefert die von ihm geänderten Fahrgestelle mit der FIN des Herstellers des Basisfahrzeugs aus. Er bringt ein Fabrikschild der "Stufe 2" mit den geänderten Daten zu den Achslasten am Fahrzeug an. Dem CoC des Herstellers vom Basisfahrzeug wird das eigene CoC beigefügt. Es enthält nur Daten, soweit sie sich durch die Fertigungsstufe (Änderung der Feder) ergeben haben. Das Fahrzeug kann noch nicht am Straßenverkehr teilnehmen (Angabe im CoC).

3. Fertigungsstufe:

Der Wohnmobilhersteller baut fertige Wohnmobile der Klasse M1 auf Fahrgestelle der Klasse N1 mit nachträglich eingebauter Luftfeder auf.

Der Wohnmobilhersteller beantragt bei Typgenehmigungsbehörde C die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung für ein vervollständigtes Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse M1 (Wohnmobil) als 3. Fertigungsstufe auf ein Fahrzeug der Hersteller des Basisfahrzeugs und der Federung.

- Anfangsbewertung Wohnmobilhersteller
- Vereinbarung über gegenseitige Information zwischen Hersteller der Federn und Wohnmobilhersteller,
- Beschreibungsmappe mit den Angaben, soweit aufgrund des Aufbaus erforderlich,
- Beschreibung der in der Fertigungsstufe vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen,
- EG-Typgenehmigungsbogen der 1. und 2. Fertigungsstufe,
- Beigabe der Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien, soweit sie die Stufe betreffen,
- Unterschriftsprobe.

Typgenehmigungsbehörde C erteilt eine Fahrzeugtypgenehmigung für ein vervollständigtes Fahrzeug der Klasse M1. Der EG-Genehmigungsbogen enthält eine Auflistung der für das Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang XI angewendeten Ausnahmen sowie die kompletten Prüfergebnisse.

Der Wohnmobilhersteller liefert die von ihm vervollständigten Fahrzeuge aus.

Zusätzlich wird das Fabrikschild der 3. Stufe mit der FIN des Basisfahrzeugherstellers und ggf. den geänderten technischen Daten angebracht. Den CoCs des Herstellers des Basisfahrzeugs und des Herstellers der Federn wird das eigene CoC beigefügt. Es enthält nur die Daten, die sich durch die Vervollständigung ergeben, oder die sich gegenüber den vorherigen Angaben geändert haben. Aus diesem CoC geht hervor, dass dieses Fahrzeug ohne weitere EG-Typgenehmigung zum Straßenverkehr zugelassen werden kann.

Anlage 2

Vertragliche Vereinbarung nach Anhang XVII, Ziff. 1.1 der Richtlinie 2007/46/EG zur Unterzeichnung unter den Herstellern

Hinweis: Dieses Muster ist nur ein Beispiel einer Vereinbarung im Sinne des Anhangs XVII. Der sinngemäße Inhalt kann auch in anderer Form erstellt werden. Eine Vorlage beim Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich.

Wir, die Firma

(offiziell registrierter Name des Herstellers)

(Straße)

(Ort)

(Land)

im Folgenden **Firma A** genannt, und
die Firma

(offiziell registrierter Name des Herstellers)

(Straße)

(Ort)

(Land)

im Folgenden **Firma B** genannt

geben folgende Erklärung ab und treffen die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1

- (1) Die **Firma A** bestätigt, dass sie als Hersteller im Sinne des Anhangs X der Richtlinie 2007/46/EG anerkannt ist, und eine befristete/unbefristete Anfangsbewertung vorliegt.
- (2) Die **Firma B** bestätigt, dass sie als Hersteller im Sinne des Anhangs X der Richtlinie 2007/46/EG anerkannt ist, und eine befristete/unbefristete Anfangsbewertung vorliegt.
- (3) Sollte eine Anfangsbewertung ungültig werden, so werden die Vertragspartnerin und das Kraftfahrt-Bundesamt umgehend informiert.

§ 2

Diese Vereinbarung gilt für die von der **Firma A** hergestellten Fahrzeuge

in der Fertigungsstufe
des/der Typs/Typen

und die darauf von der Firma B aufgebauten Fahrzeuge

in der Fertigungsstufe
des/der Typs/Typen

§ 3

Wir, die **Firma A** und die **Firma B**, tauschen alle gemäß Anhang XVII, Nr. 1.1. der Richtlinie 2007/46/EG für des Mehrstufen-Verfahren der o. g. Fahrzeuge erforderlichen Unterlagen und Informationen aus, um den Forderungen der für die technischen Anforderungen der Einzelrechtsakte nach Anhang IV oder Anhang XI nachzukommen.

§ 4

Wir, die **Firma A** und die **Firma B**, informieren uns gegenseitig über alle Änderungen, die von uns an Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten und Fahrzeugteilen vorgenommen werden.

§ 5

Wir, die **Firma A** und die **Firma B**, informieren uns gegenseitig über Revisionen und Nachträge, die für die angewendeten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten erteilt werden sowie über das Ungültig werden von erteilten Typgenehmigungen.

§ 6

Wir, die **Firma A** und die **Firma B**, unterrichten das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich über Änderungen und Kündigungen dieses Vertrags.

(offizieller Name **Firma A**)

(offizieller Name **Firma B**)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im März 2016
Stand: März 2016

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**